



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 32	Freitag, 17. Juli	2026
--------	-------------------	------

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Beschleunigungsflächen für das Sondergebiet „Windenergie und im übrigen Flächen für die Landwirtschaft“ im Bereich der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes –Aufstellungsbeschluss- 533

Berichtigung der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Norden über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinde- und Direktwahlen am 13.09.2026 sowie einer möglichen Stichwahl für die Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters am 27.09.2026 535

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden Tagung des Wahlausschusses am 22.07.2026 536

Verordnung der Gemeinde Großheide über die Benutzung der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ (KiesseeVO) 537

Satzung der Gemeinde Großheide über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz „Stellplatz Freizeitanlage Doornkaatsweg“ in der Gemeinde Großheide (Stellplatzsatzung Freizeitanlage Doornkaatsweg) 541

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte 543

Satzung der Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehr Hinte 546

Satzung über die Inanspruchnahme der Dienstleistungen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte 555

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 9.15.1 „Wagner-Platz“ im Ortsteil Victorbur 560

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Simonswolde Einleitungsbeschluss 562

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Beschleunigungsflächen für das Sondergebiet „Windenergie und im übrigen Flächen für die Landwirtschaft“ im Bereich der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufstellungsbeschluss

Am 24.04.2026 ist die 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden und damit die Darstellung von Flächen für die Windenergie im Bereich Leegland wirksam geworden.

Gemäß § 245f Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist diese Fläche als Beschleunigungsfläche gem. § 249c BauGB darzustellen. Gem. § 245f Abs. 3 Satz 2 erfolgt die Darstellung der Beschleunigungsflächen in einem gesonderten Verfahren.

Der Aufstellungsbeschluss für dieses gesonderte Verfahren wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Norden am 18.03.2026 gefasst. Das Verfahren ist innerhalb von 3 Monaten, bezogen auf das Wirksamwerden der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes, förmlich einzuleiten. Dies erfolgt durch diese Bekanntmachung.

Durch die Darstellung der Beschleunigungsflächen soll die Planungs- und Genehmigungszeit für Windenergieanlagen verkürzt werden.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 17.07.2026 bis zum 31.07.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmeichungen nachzulesen.

Norden, 06.07.2026

Stadt Norden

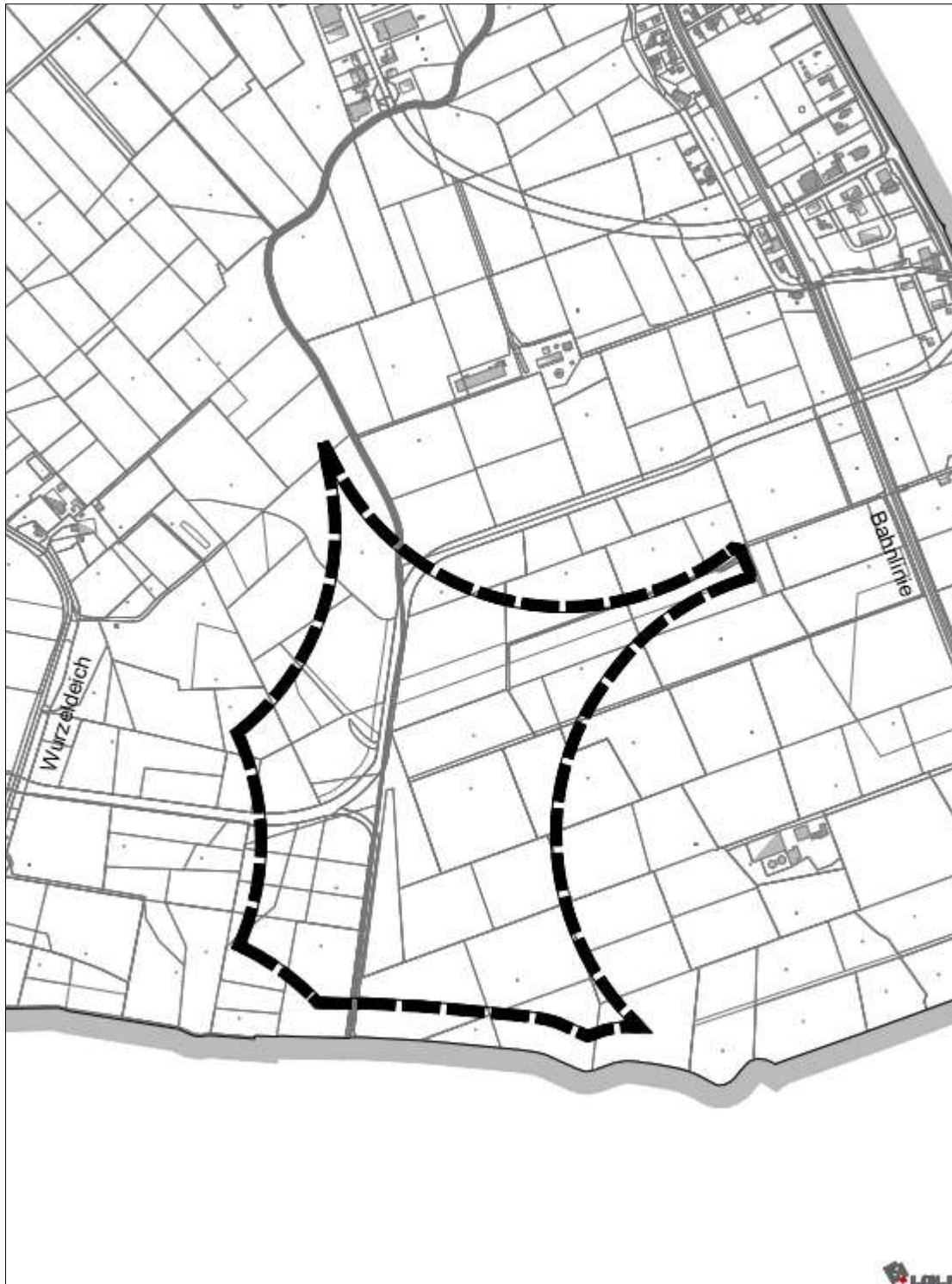
Der Bürgermeister
Eiben

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist aus folgenden Abbildungen ersichtlich:

Abb. 1 Verortung im Stadtgebiet

Abb. 2 Räumlicher Geltungsbereich der Windenergie- / Beschleunigungsfläche





**Berichtigung der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Norden über die
Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinde- und Direktwahlen
am 13.09.2026 sowie einer möglichen Stichwahl für die Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters
am 27.09.2026**

Die am 10.07.2026 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich veröffentlichte Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses wird hiermit wie folgt berichtigt:

Im Bereich der Beisitzer und der Stellv. Beisitzer wird Herr Heinz-Dieter Hülsebus von Herr Holger Saathoff vertreten. Frau Amanda Wilts-Rocker wird von Frau Birgit Knott vertreten.

Für die Gemeinde- und Direktwahl am 13.09.2026 sowie einer möglichen Stichwahl um die Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters am 27.09.2026, gebe ich hiermit für das Wahlgebiet der Stadt Norden die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses gemäß § 8 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung bekannt:

Vorsitzender:

Gemeindewahlleiter
Marcus Aukskel
Am Markt 15
26506 Norden

Stellv. Vorsitzender

Stellv. Gemeindewahlleiter
Christoph Carls
Am Markt 15
26506 Norden

Beisitzer/innen:

Heinz-Dieter Hülsebus
Norden

Stellv. Beisitzer/innen:

Holger Saathoff
Norden

Amanda Wilts-Rocker
Norden

Birgit Knott
Norden

Hans-Hermann Oldewurtel
Norden

Hayo Wiebersiek
Norden

Haidy Niehaus
Norden

Holger Unland
Norden

Andreas Hartig
Norden

Hans Schaefer
Norden

Uwe Vinke
Norden

Matthias Stenger
Norden

Norden, 13.07.2026

Der Gemeindewahlleiter

In Vertretung
Carls

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden
Tagung des Wahlausschusses am 22.07.2026**

Für das Wahlgebiet der Stadt Norden tritt am Mittwoch, den 22.07.2026, 17.00 Uhr, in der Studiobühne der Oberschule Norden, Osterstraße 50, 26506 Norden, der Gemeindewahlausschuss zusammen. Der Zugang ist nur über den Wiesenweg möglich ist, da im vorderen Teil der Oberschule Baumaßnahmen stattfinden und kein Durchgang möglich ist.

Tagesordnung:

TOP 1 Verpflichtung der Wahlausschussmitglieder und der Schriftführerin/des Schriftführers

TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

TOP 3 Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge für die Direktwahl am 13.09.2026

TOP 4 Entscheidung über die Zulassung der eingegangenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung am 13.09.2026

Die Sitzung ist öffentlich.

Norden, 13.07.2026

Der Gemeindewahlleiter

In Vertretung

Carls

Verordnung der Gemeinde Großheide über die Benutzung der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ (KiesseeVO)

Aufgrund des § 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 593) und des § 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende **2. Änderung der Verordnung** beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

- (1) Die „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ dient mit seinen Anlagen und Einrichtungen der Förderung der öffentlichen Gesundheit, der sportlichen und kulturellen Betätigung, dem Naturschutz und der Erholung der Bevölkerung.
- (2) Zu diesem Zweck wird das Gebiet nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt und der Gemeingebrauch geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

Die „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ umfasst das in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.500 farblich umrandete Gelände einschließlich der um den See verlaufenden Rundwegeverbindung. Die Anlage ist Bestandteil der KiesseeVO.

§ 3 Benutzung und Haftungsausschluss

Die Benutzung erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Sees mit Fahrzeugen und Booten ist in den folgenden Paragraphen geregelt. Die Vegetation der Uferbereiche und der angrenzenden Gewässerrandbereiche ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Sees und seiner Umgebung bei allen Nutzungen vor Zerstörung und Beeinträchtigung zu schützen.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 4 Verunreinigungsverbot

Jede Verunreinigung der im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Gewässer, des Sandstrandes, der Grünanlagen, Wege und sonstigen Flächen, ist untersagt.

§ 5 Verbot für Haus- und Nutztiere

- (1) Hunde dürfen auf der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ nur angeleint auf den Wegen entlang des Sees mitgeführt werden. Das Mitführen von Hunden auf dem Volleyballfeld und dem Naturschutzhabitat ist nicht zulässig. Ausschließlich in der Zeit vom 15. September bis 15. Mai ist das Führen von Hunden auf der Liegewiese, sowie auf dem Schwimm- und Strandbereich gestattet, sofern kein Badebetrieb stattfindet. Für Verunreinigungen, die durch die Hunde entstehen, gilt § 4 entsprechend.
- (2) Das Mitführen von anderen Haus- und Nutztieren (z. B. Pferde) ist auf dem Gelände der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ nicht gestattet.
- (3) Die Vorschriften im Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung und im Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden in den jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

§ 6 Befahrungsverbote

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist verboten,

- a) die Rasen- und Sandstrandflächen mit motorangetriebenen Kraftfahrzeugen und –rädern zu befahren,
- b) die Wege mit nicht ausdrücklich zugelassenen Fahrzeugarten zu befahren. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen ist auf dem gesamten Gelände gestattet. Fahrrädern ist das Befahren der Wege erlaubt.

Zugelassen sind die Fahrzeuge der Gemeinde Großheide, der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und Ärzte im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Für genehmigte Veranstaltungen und in begründeten Fällen kann die Gemeinde Großheide Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 7 Grill- und Lagerfeuer

Das Entzünden und Unterhalten von Feuer einschließlich Grillfeuer ist nicht gestattet. In begründeten Fällen kann die Gemeinde Großheide Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 8 Parken mit Wohnmobilen, Verbot für Zelte und Wohnwagen

- (1) Das Aufstellen von Zelten sowie das Abstellen bzw. Parken von Wohnwagen ist im Geltungsbereich dieser Verordnung verboten. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- (2) Das Parken mit Wohnmobilen (maximale Fahrzeuglänge 7,50m) ist nur auf den vor Ort ausgewiesenen Stellflächen erlaubt.

§ 9 Betreten der Eisflächen

Das Betreten und das Befahren von Eisflächen sowie das Schlagen von Löchern in das Eis und die Entnahme von Eis sind grundsätzlich verboten.

III Regelung des Gemeingebrauchs

§ 10 Baden

- (1) Das Baden im See ist ausschließlich auf eigene Gefahr und nur an der dafür hergerichteten Uferstrecke (Sandstrand) innerhalb der im Wasser befindlichen Markierung erlaubt. Im Bereich der „Freizeitanlage Doornkaatsweg“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dort keine Schwimmaufsicht vor Ort ist.
- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten, sowie Personen, die an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über das Wasser übertragen werden können, dürfen nicht baden.
- (3) Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

§ 11 Wasserfahrzeuge

- (1) Das Befahren des Sees ist nur mit Kleinwasserfahrzeugen (z.B. nichtmotorbetriebenes Schlauchboot) und Modellbooten gestattet.
- (2) Elektronisch gelenkte Modellboote dürfen ausschließlich außerhalb des gekennzeichneten Badebereichs jedoch nur bis zu einem Stand- bzw. Fahrgeräusch von 50 dB (A) betrieben werden. Alle Modellboote müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- (3) Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahme-genehmigungen erteilen.

§ 12 Wassersportliche Veranstaltungen

- (1) Wassersportliche Veranstaltungen sind wettkampfmäßige Wassersportveranstaltungen. Sie bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Großheide.
- (2) Der Gemeingebrauch zum Baden und zum Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen kann bei der Durchführung wassersportlicher Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
- (3) Während der Dauer wassersportlicher Veranstaltungen ist die Benutzung von Booten zum Angeln in dem Veranstaltungsbereich nicht gestattet.

§ 13 Angeln

In dem ausgewiesenen Badebereich ist das Angeln verboten. Das Angeln ist im restlichen Bereich der Freizeitanlage nur mit einem gültigen Fischereischein erlaubt. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Das Anfüttern ist nicht gestattet.

§ 14 Tauchen

Das Tauchen im See ist grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde Großheide kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

IV Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 seinen Pflichten als Benutzer zuwiderhandelt,
 2. dem Verunreinigungsverbot des § 4 zuwiderhandelt,
 3. den Beschränkungen für Hunde, Haus- und Nutztiere gemäß § 5 zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 6 seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer verletzt,
 5. entgegen § 7 der Untersagung von Grill- und Lagerfeuer zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 8 Zelte oder Wohnwagen aufstellt sowie Reisemobile auf Flächen außerhalb der ausgewiesenen Stellplätze parkt,
 7. entgegen § 9 die Eisfläche auf dem See betritt, die Eisdecke mit Fahrzeugen befährt oder unerlaubt Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 190 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Badeverboten des § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder das Verbot des Verwendens von Seife und anderen Reinigungsmitteln nach § 10 Abs. 3 missachtet,
 2. gegen die allgemeinen Anforderungen an Wasserfahrzeuge des § 11 verstößt,
 3. entgegen § 13 von den Badebereichen aus angelt,
 4. den Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Tauchen gemäß § 14 zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

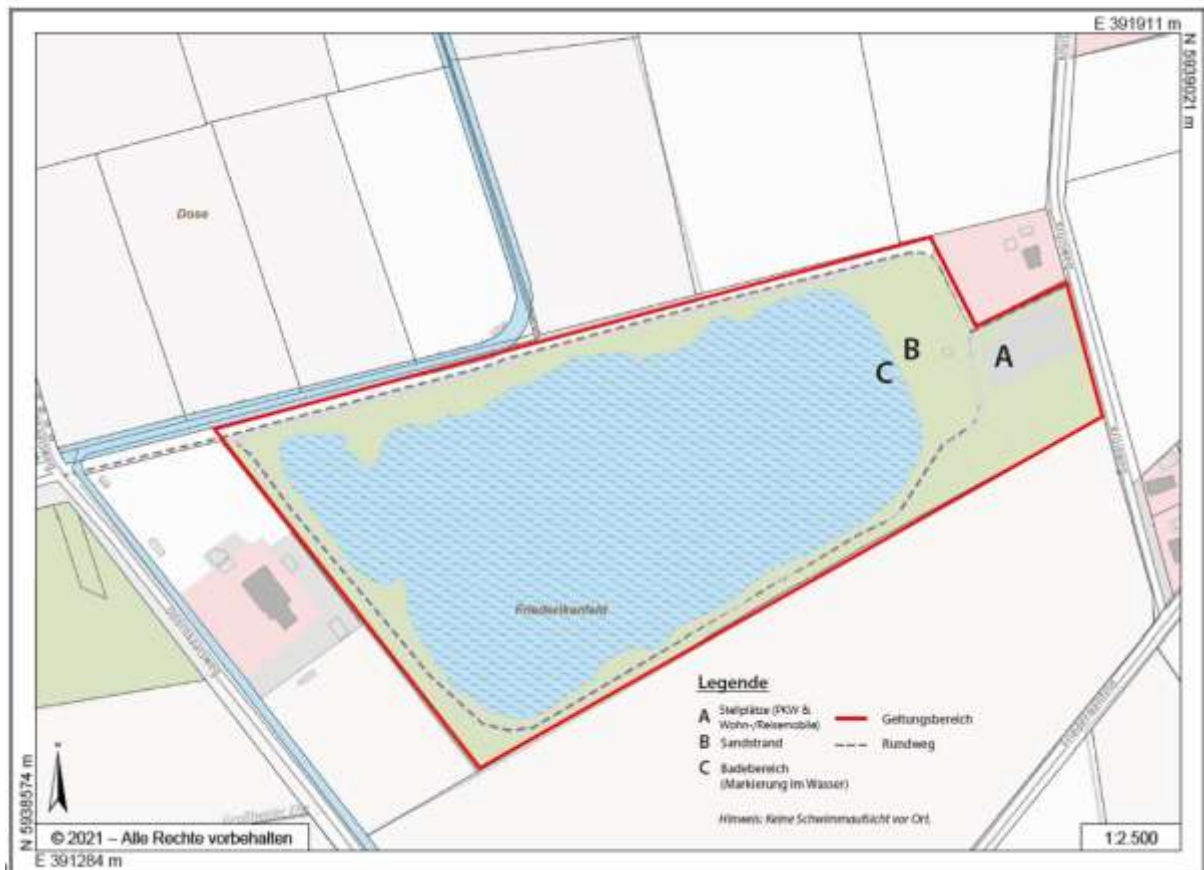
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großheide, 19.03.2026

Gemeinde Großheide

Fischer
Bürgermeister

Anlage zur Kieselsee VO (Fassung 19.03.2026) –Lageplan im Maßstab 1:2.500



Satzung der Gemeinde Großheide über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für den Reisemobilstellplatz „Stellplatz Freizeitanlage Doornkaatsweg“ in der Gemeinde Großheide (Stellplatzsatzung Freizeitanlage Doornkaatsweg)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Großheide betreibt den Reisemobilstellplatz „Stellplatz Freizeitanlage Doornkaatsweg“. Für die Benutzung dieses Reisemobilstellplatzes werden nach dieser Satzung Stellplatzgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsregelung und Aufenthaltsdauer

- (1) Der Reisemobilstellplatz umfasst vier Stellplätze für Wohnmobile mit einer maximalen Fahrzeuglänge von 7,50m. Die Stellplätze sind vor Ort entsprechend beschildert und kenntlich gemacht.
- (2) Die Benutzung des Reisemobilstellplatzes ist ausschließlich Wohnmobilen vorbehalten. Das Abstellen von PKWs, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorrädern, Reisebussen,

Verkaufsanhängern oder ähnlichen Fahrzeugen sowie das Aufbauen von Zelten auf den explizit ausgewiesenen Stellplätzen ist nicht gestattet.

- (3) Der Stellplatz ist ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 3 Tage in Folge beschränkt. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 3 Verhalten auf dem Platz

- (1) Mit Rücksicht auf die Anwohner im Umfeld des Reisemobilstellplatzes und auf andere Reisemobilisten sind Lärmbelästigungen wie Türeenschlagen, laute Musik und laute Unterhaltung etc. zu vermeiden.
- (2) Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. In dieser Zeit sind alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, untersagt.
- (3) Zu- und Abfahrten haben täglich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr zu erfolgen.
- (4) Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln und sauber zu verlassen. Müll ist in den zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
- (5) Toiletten aller Art dürfen nur in einer dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Die Standorte der nächstgelegenen Entsorgungsstationen können dem Aushangkasten vor Ort entnommen werden. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
- (6) Das Mitführen von Hunden ist auf dem Reisemobilstellplatz grundsätzlich erlaubt. Nähere Einzelheiten regelt die KiesseeVO.

§ 4 Haftung

- (1) Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht. Es wird kein Winterdienst durchgeführt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch andere Benutzer, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden bzw. durch Witterungseinflüsse entstehen.
- (2) Die Benutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Stellplatzsatzung verursacht werden. Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 5 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Reisemobilstellplatzes durch das Abstellen des Wohnmobils.
- (2) Nach der Ankunft ist eine Registrierung über ein Online-Ticketsystem erforderlich. Die Bezahlung erfolgt bargeldlos ebenfalls über das Online-Ticketsystem. Bei Störungen ist unverzüglich Kontakt mit der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, aufzunehmen.

§ 6 Gebührenhöhe und Gebührenschuldner

- (1) Die Stellplatzgebühr beträgt pro Wohnmobil und angefangenen Nutzungstag (24 Stunden) 11,90 Euro inkl. Mehrwertsteuer.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer den Reisemobilstellplatz zum Abstellen des Wohnmobils benutzt. Ist derjenige nicht zu ermitteln, der Halter des Wohnmobils.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 NKomVG handelt,
 1. wer entgegen § 2 Absatz 1 dieser Satzung ein Reisemobil mit einer Fahrzeuglänge von über 7,50m abstellt,
 2. wer entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung andere Fahrzeuge als Wohnmobile auf den vier entsprechend gekennzeichneten Reisemobilstellplätzen abstellt,
 3. wer entgegen § 2 Absatz 3 dieser Satzung die maximale Benutzungsdauer überschreitet,
 4. wer entgegen § 3 dieser Satzung Lärm verursacht und Abfälle bzw. Abwasser nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 5. wer entgegen § 5 dieser Satzung den Reisemobilstellplatz nutzt, ohne einen Parkschein zu lösen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 6 Absatz 2 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig vom Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Absatz 1 können Fahrzeugführer bzw. Fahrzeughalter bei Verstößen gegen diese Satzung vom Wohnmobilstellplatz verwiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Stellplatzsatzung Freizeitanlage Doornkaatsweg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens aber zum 01.05.2026 in Kraft.

Großheide, den 19. März 2026

Gemeinde Großheide

Gemeinde Großheide
Der Bürgermeister
Fredy Fischer

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) für die Friedhöfe der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) für das Land Niedersachsen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hinte und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (5) Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, tritt zu der im Gebührentarif festgesetzten Gebühr die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu, soweit diese nicht bereits enthalten ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Gemeinde Hinte.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab dem 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 30.01.2025 außer Kraft.

Hinte, den 25.06.2026 Gemeinde Hinte

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
Uwe Redenius

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelgrab	
a) für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	642,00€
b) für Personen im Alter über 5 Jahre	692,00€
2. Doppelgrab	1.834,00€
3. Urnengrab (bis 2 Urnen)	704,00€
4. Anonyme Grabstätte (nur neuer Friedhof)	1.175,00€
5. Anonyme Urnengrabstätte (nur neuer Friedhof)	630,00€
6. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten für ein Jahr pro Grabstätte	
6.1 Reihengrabstätte	
a) für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	21,00€
b) für Personen im Alter über 5 Jahre	23,00€
6.2 Wahlgrabstätten	
a) Doppelgrab	61,00€
b) Urnengrab (bis 2 Urnen)	35,00

II. Unterhaltung der Friedhöfe

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr für eine Grabstelle	21,00€
---	--------

Die Unterhaltungsgebühren können für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Es gelten dann für diesen Zeitraum die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Zahlung. Sie sind für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet

III. Leichenhalle

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes in der Friedhofskapelle an der Landesstraße (Neuer Friedhof) je Bestattungsfall	100,00€
--	---------

Gebühr für die Benutzung der Andachtshalle in der Friedhofskapelle an der Landesstraße (Neuer Friedhof) je Bestattungsfall	250,00€
--	---------

IV. Genehmigung zur Errichtung der Grabmälern

Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern wird einmalig eine Gebühr pro Grabstelle	40,00€
--	--------

Satzung der Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehr Hinte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und der §§ 1, 2 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024. (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 25.06.2026 folgende Satzung für die Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehr Hinte beschlossen:

Vorbemerkung

Aus Gründen der Sprach- und Schreibvereinfachung werden einheitliche Personenbezeichnungen, hier die männliche Form, verwendet.

Inhaltsübersicht

§ 1	Organisation	§ 10	Jugendfeuerwehrwart
§ 2	Aufgaben und Ziele	§ 11	Leitung der Kinderfeuerwehr
§ 3	Mitgliedschaft	§ 12	Jugendforum
§ 4	Rechte und Pflichten	§ 13	Sprecher der Kinderfeuerwehr
§ 5	Organe	§ 14	Schriftgut
§ 6	Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehrausschuss	§ 15	Stärke, Bekleidung und Ausrüstung
§ 7	Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart	§ 16	Soziale Sicherung
§ 8	Mitgliederversammlung	§ 17	Inklusion
§ 9	Jugendfeuerwehrausschuss	§ 18	Inkrafttreten

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hinte und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwartes – bedient. Der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Gemeindekommandos.

(2) Die Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Loppersum, Groß-Midlum, Hinte, Osterhusen und Suurhusen zusammen. Die jeweilige Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(3) In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeister, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bzw. der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommandos.

(4) Die Kinderfeuerwehr der Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehr Hinte setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Loppersum, Groß-Midlum, Hinte, Osterhusen und Suurhusen zusammen, die jeweilige Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(5) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hinte. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind, der sich wiederum eines Kinderfeuerwehrwartes bzw. eines stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartes bedienen kann.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Die Bereitstellung der Gemeinkinder- und Jugendfeuerwehr dient dem Gemeindewohl und fördert die gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr am Dienst des Nächsten. Die Mitgliedschaft in der Gemeinkinder- und Jugendfeuerwehr dient der Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.

(3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.

(4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

(5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.

(7) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- d) Förderung der sozialen Kompetenz

(8) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten

- a) Spiel, Sport und Basteln
- b) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- c) Brandschutzerziehung
- d) Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

(9) Im Rahmen der Arbeit mit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.

(10) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(11) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung, sowie unter Beachtung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

(12) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch, kann aber im Rahmen der Förderung von Teamfähigkeiten am Dienst der Jugendfeuerwehr teilnehmen, solange die psychische Leistungsfähigkeit des Kindes es zulässt.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Jugendliche aus der Gemeinde Hinte oder angrenzenden Ortschaften zur Gemeinde Hinte, im Alter von 10 bis 18 Jahren, können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr, der Gemeinde Hinte ist zu beachten.

(2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.

(3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.

(4) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch den Tod durch

- a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
- b) Wohnsitzwechsel
- c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
- d) Auflösung der Jugendfeuerwehr
- e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
- f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

(5) Kinder aus der Gemeinde Hinte oder, angrenzenden Ortschaften zur Gemeinde Hinte im Alter von 6 bis 12 Jahren können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Für die

Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr, der Gemeinde Hinte ist zu beachten.

(6) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch den Tod,

- a) durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
- b) Wohnsitzwechsel
- c) durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
- f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr
- g) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
- i) mit Vollendung des 12. Lebensjahres

§ 4

Rechte und Pflichten

(1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht

- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- b) in eigener Sache gehört zu werden
- c) die Organe zu wählen.

(2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- b) die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

(3) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- b) in eigener Sache gehört zu werden

(4) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- b) die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
- c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5

Organe

(1) Organe der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehr sind

- a) der Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehrausschuss
- b) der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart

(2) Organe der Jugendfeuerwehr sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Jugendfeuerwehrausschuss
- c) der Jugendfeuerwehrwart

§ 6

Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus

- a) dem Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart
- b) dem stellvertretenden Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart
- c) den Jugendfeuerwehrwarten
- d) den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
- e) den Kinderfeuerwehrwarten
- f) den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten
- g) dem Schriftwart
- h) dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister
- i) dem Gemeindejugendsprecher mit beratender Stimme
- j) bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten

(2) Der Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- a) Koordinierung der Kinder- und Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
- d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7

Gemeindekinder & Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter und zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz, oder einer dafür vorgesehenen Einrichtung besucht haben.

(2) Der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindekommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgaben dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(4) Der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben

- a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindekinder- und Jugendfeuerwehrausschusses
- c) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- d) Vertretung der Kinderfeuerwehr nach innen und außen
- e) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr

(5) Der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart und sein stellvertretender Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart können für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart haben je eine Stimme, der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart hat eine beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
- c) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Verabschiedung des Dienstplanes
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Jugendfeuerwehrwart
- b) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
- c) dem Jugendsprecher
- d) dem Schriftwart
- e) dem Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister
- c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
- d) Aufstellung des Jahresberichtes

(4) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggfls. dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter, zum Gruppenführer und den Einstiegslehrgang haben und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr hat innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart zu erfolgen.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben

- a) Leitung der Jugendfeuerwehr
- b) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
- c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
- e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
- f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
- g) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
- h) Mitarbeit und Teilnahme an Gemeinde- und Kreisveranstaltungen

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§11

Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt nach Anhörung des Ortskommandos einen Kinderfeuerwehrwart für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Kinderfeuerwehrwart muss über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- a) Aufstellung des Dienstplanes
- b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen

- c) Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart
- d) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister

(3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§12 Jugendforum

(1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.

(2) Jede Jugendfeuerwehr der Gemeinde hat zwei Mitglieder in das Jugendforum zu entsenden.

(3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl des Gemeindejugendsprechers erfolgt für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Gemeindejugendsprecher vertritt das Gemeindejugendforum auf Kreisebene.

(5) Das Jugendforum wird von dem Gemeindeglieder- & Jugendfeuerwehrwart oder dem stellvertretenden Gemeindeglieder- & Jugendfeuerwehrwart geleitet und koordiniert. Er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.

(6) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.

(7) Die Organe der Gemeindeglieder- und Jugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.

(8) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Satzung, die für den Gemeindeglieder- und Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften, Abstimmungen etc. angeht.

(9) Die Tagung des Jugendforums ist nicht öffentlich.

(10) Das Jugendforum kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und danach handeln. Der Gemeindeglieder- & Jugendfeuerwehrwart hat diese Geschäftsordnung in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister zu genehmigen.

§13 Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§14 Schriftgut

(1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

(3) Das Mitgliederverzeichnis sowie das Dienstbuch sind digital über das bereitgestellte Feuerwehrverwaltungsprogramm „FeuerON“ zu führen. Das Dienstbuch ist nachvollziehbar und spätestens 14 Tage nach Beendigung einer Veranstaltung vollständig geführt zu sein. Abgeschlossene Berichte sind zu sperren, damit diese im Jahresbericht nachvollziehbar werden.

§15

Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

(1) Die Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke betragen. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S.369) Anlage 4, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S.213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

(3) Eine einheitliche Oberbekleidung für Kinderfeuerwehren (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, lediglich die bereitgestellten Schutzhandschuhe sind verpflichtend zu tragen, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§16

Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

(2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

(3) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(4) Sachschäden, die im Dienst der Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§17

Inklusion

Kinder und Jugendliche mit einem integrativen Hintergrund können in die Gemeindekinder- & Jugendfeuerwehr der Gemeinde Hinte aufgenommen werden. Die Gemeinde Hinte macht es sich zur Aufgabe, gemeinsam mit den ehrenamtlichen Feuerwehrkameraden, diese Personengruppe ein Stück weit in die Gesellschaft zu integrieren.

§18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte vom 14.12.2020 außer Kraft.

Hinte, den 25.06.2026

Gemeinde Hinte

U. Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Inanspruchnahme der Dienstleistungen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 und § 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), i. V. mit § 20 und § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der aktuell jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte am 25.06.2026 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hinte unterhält Tageseinrichtungen für Kinder. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag, sie ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Die Arbeitsgrundlage ist der Niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung. Die Benutzungsverhältnisse für die Tageseinrichtungen werden nach Maßgaben der nachfolgenden Regelungen privatrechtlich ausgestattet.

§ 2 Aufnahme

- 1) Aufgenommen werden Kinder, die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme den Hauptwohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Hinte begründen.
- 2) Aufgenommen werden
 - in Krippen:
Kleinkinder ab einem Alter von einem Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und in begründeten Ausnahmefällen Kleinkinder ab 8 Wochen nach der Geburt.
 - in Kindergärten:
Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung.

- 3) Die Anmeldung der Kinder erfolgt primär über das Onlineverfahren unter www.hinte.de. Alternativ kann eine Anmeldung über die Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Hinte erfolgen. Die Anmeldung für das neue Kindergartenjahr ab dem 01.08. ist in dem Zeitraum vom 01.01. bis zum letzten Tag des Monats Februar des laufenden Kalenderjahres möglich. Im Einzelfall können spätere Anmeldungen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation berücksichtigt werden.
- 4) Über die Vergabe der Plätze entscheidet der Träger der Kindertagesstätten in Absprache mit den Leitungen aller Kindertagesstätten. Dabei ist auf eine angemessene Alters- und Geschlechtermischung in den einzelnen Gruppen zu achten.
- 5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der individuellen sozialen und familiären Bedürfnisse des Kindes und seiner Personensorgeberechtigten. Bei identischen Punkten nach dem Punktesystem entscheidet das Geburtsdatum über die Reihenfolge.
- 6) Dabei sind folgende Kriterien vorrangig, und unter dem Aspekt der Vergabe nach dem Punktesystem, zu berücksichtigen. Der individuelle Elternwunsch spielt hier nachrangig eine Rolle:
 - Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden (15 Punkte),
 - Kinder, die von **einem** Personensorgeberechtigten erzogen werden, welcher einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Umschulung bzw. Fortbildung befindet oder diese nachweislich aufnehmen wird (12 Punkte),
 - Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen (u.a. familiäre Gründe/ Beschlüsse oder Gerichtsurteile) notwendig ist (12 Punkte),
 - Kinder, bei denen die Aufnahme aus medizinischen Gründen (u.a. integrativ zu betreuende Kinder) notwendig ist (12 Punkte),
 - Kinder, bei denen mindestens ein/e Personensorgeberechtigte/r bei der Gemeinde Hinte beschäftigt ist, der/ die seinen/ ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Hinte begründet (ausschließlich 11 Punkte),
 - Kinder, bei denen beide Sorgeberechtigten einer Berufstätigkeit nachgehen, ein Studium absolvieren, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (10 Punkte),
 - Kinder, deren Geschwister in der gleichen Einrichtung betreut werden (8 Punkte)
 - Kinder, bei denen ein Sorgeberechtigter einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (5 Punkte).

§ 3 Wechsel der Betreuungsarten/Anmeldung in der Krippe und im Kindergarten

- 1) Für einen Wechsel der Betreuungsarten, dem Übergang von der Krippe zum Kindergarten, ist eine weitere Anmeldung erforderlich.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes für die Betreuung in der Krippe, weisen die Leitungen der Kindertagesstätten die Personensorgeberechtigten zeitgleich daraufhin, dass eine weitere Anmeldung für die Kindergärten erfolgen muss.

- 3) Nach Beendigung der Krippenzeit besteht von Seiten der Personensorgeberechtigten kein Anspruch auf eine Fortführung der Betreuung im Kindergarten derselben Einrichtung.
- 4) Ein unterjähriger Wechsel zwischen den Einrichtungen der Gemeinde Hinte im laufenden Krippen- bzw. Kindergartenjahr ist ausgeschlossen. Aus medizinischen Gründen kann im Einzelfall ein Wechsel stattfinden. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit beiden Kindertagesstättenleitungen.

§ 4 Betreuungsstunden, Ferienregelung

- 1) Die Öffnungs- und Betreuungsstunden der Einrichtungen sind dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten in regelmäßigen Abständen, anzupassen. Hierfür wird einmal jährlich von der Gemeinde Hinte eine Bedarfsabfrage durchgeführt. Auf Grundlage dieses Ergebnisses werden die Betreuungsstunden jährlich angeboten.
- 2) Die Verweildauer in der Kindertagesstätte Einrichtung soll 8 Stunden pro Tag regelmäßig nicht überschreiten und 5 Stunden pro Tag regelmäßig nicht unterschreiten.
- 3) Die Betreuungsstunden werden von den Personensorgeberechtigten verbindlich für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) gewählt.
- 4) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden im **Kindergarten** ist im Rahmen des vorhandenen, bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. durch die Erhöhung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
 2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).
- 5) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten des Kindergartens in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von acht Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird. Vorzugsweise wird im Einzelfall geprüft, ob der ausgeweitete Betreuungsanspruch in einer anderen gemeindeeigenen Kindertagesstätte der Gemeinde Hinte sichergestellt werden kann.
- 6) Eine Erhöhung der Betreuungsstunden in der **Krippe** ist im Rahmen des bestehenden Angebots in folgenden Ausnahmefällen möglich:
 1. durch die Veränderung der Arbeitszeit (hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen) oder
 2. in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen).
- 7) Erforderlich für die Ausweitung der Öffnungszeiten der Krippe in der jeweiligen Kindertagesstätte ist, dass mindestens von fünf Personensorgeberechtigten einheitlich die Öffnungszeit gewünscht wird. Vorzugsweise wird im Einzelfall geprüft, ob der ausgeweitete Betreuungsanspruch in einer anderen gemeindeeigenen Kindertagesstätte der Gemeinde Hinte sichergestellt werden kann.
- 8) Die Tageseinrichtungen werden in den Sommerferien des Landes Niedersachsen für drei Wochen geschlossen.

9) Weitere Schließzeiten sind:

- bis zu drei Weiterbildungstage der jeweiligen Tageseinrichtung
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- Brückentage nach Absprache mit dem Elternrat
- zwei Tage für Reinigung und Desinfektion.

§ 5 Notbetreuung

In den jeweiligen Kindertagesstätten kann in den Gruppen eine Notbetreuung durch die Kindertagesstättenleitung ausgesprochen werden. Die Notbetreuung kommt bei personellen Engpässen durch z. B. Erkrankungen des Personals, Weiterbildungen des Personals, etc., zustande. Über die Art und den Umfang der Notbetreuung entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Über eine Notbetreuung hat die Kindertagesstättenleitung unverzüglich den Träger und die Sorgeberechtigten der Kinder zu informieren.

§ 6 Elternbeiträge in der Krippe

Die Elternbeiträge in der Krippe richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich.

§ 7 Elternbeiträge im Kindergarten

- 1) Gem. § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz in einer unserer Kindertageseinrichtung. Dieser Anspruch umfasst max. 8 Stunden Betreuung. Die Kosten für die Verpflegung fallen nicht unter die Beitragsfreiheit.
- 2) Bei einer Betreuungszeit, die 8 Stunden im Kindergarten überschreiten, wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Dieses Entgelt richtet sich analog nach der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Landkreis Aurich.

§ 8 Verpflegungspauschale

Für Betreuungsangebote in Kindertagesstätten, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Frühstück und Mittagessen beinhalten, wird eine Pauschale für die Verpflegung erhoben. Die Beträge sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 9 Pauschale für Windeln

Die Windeln für die Krippenkinder werden von den Kindertagesstätten zentral beschafft. Das Mitbringen von Windeln in den Krippengruppen durch Eltern ist ausgeschlossen. Es wird eine monatliche Pauschale für Windeln in Höhe von 12,00 € erhoben. Davon ausgenommen sind Kinder, die keine Windeln benötigen. Die Entscheidung hierfür wird von den Betreuern in enger Abstimmung mit den betroffenen Eltern schriftlich vereinbart.

§ 10 Kündigung, Beurlaubung

- 1) Kündigungen des Betreuungsplatzes sind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. eines jeden Jahres möglich. Bei Kindern, die nach Beendigung der Sommerferien die Grundschule besuchen, endet der Anspruch auf den Betreuungsplatz zum 31.07. des Kindergartenjahres, spätestens aber mit Beginn der Sommerferien in den Kindertagesstätten.

Bei Begründung eines neuen Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Hinte endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.01. oder 31.07. des laufenden Kindergartenjahres.

- 2) Der Kindergartenplatz wird außerordentlich zum Ende des laufenden Monats gekündigt:
 - a) durch die Gemeinde Hinte
 - bei wiederholten, unentschuldigten Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche,
 - bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung,
 - wenn durch das Verhalten des Kindes oder des Sorgeberechtigten für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht,
 - wenn die Persönlichkeitsrechte des Personals der Kindertagesstätte verletzt werden
 - wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.
 - wenn nach Betreuungsbeginn in der Krippe die Einkommensnachweise der Sorgeberechtigten trotz dreifacher, schriftlicher Aufforderungen nicht eingereicht werden.
 - b) durch die/den Sorgeberechtigten
 - bei Wohnortwechsel,
 - sonstigen, schwerwiegenden Gründen (wie z.B. schwerer Erkrankung des Kindes)
- 3) Vor Erteilung einer außerordentlichen Kündigung besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung eines Kindes bis zu 14 Tagen im Einzelfall.
- 4) Die Beitragspflicht endet hierbei automatisch zum Monatsende.

§ 11 Elternvertretung

Es wird gewünscht, dass die Eltern sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer als Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes betreffen.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.
- 3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zugeteilte Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2, Satz 2 BbgKVerf) zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 13 Datenschutz

- 1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- 2) Der Elternbeitrag zur Betreuung des Kindes wird von der Gemeinde Hinte erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der

Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

- 3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Die bisherige Satzung über die Inanspruchnahme der Dienstleistungen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte vom 06.06.2024 wird zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Hinte, 25.06.2026

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
U. Redenius

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 9.15.1 „Wagner-Platz“ im Ortsteil Victorbur

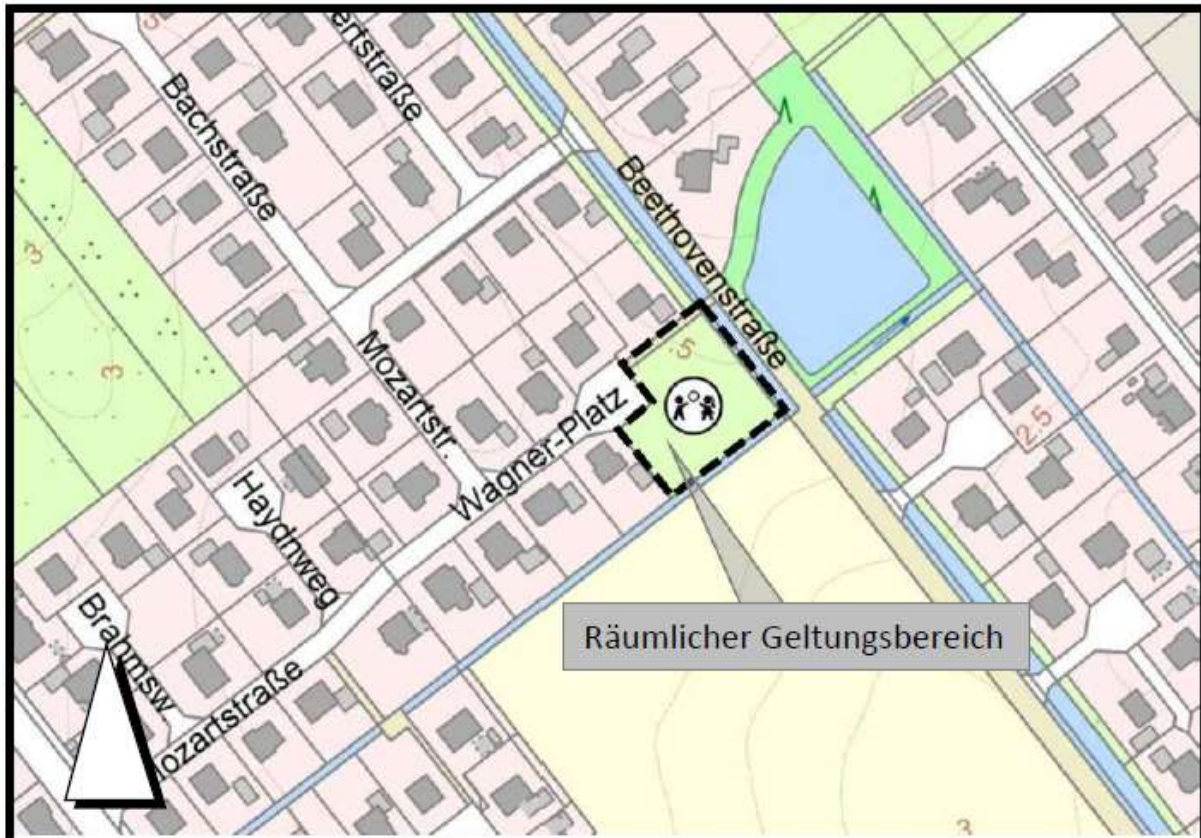
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.03.2023 den Bebauungsplan Nr. 9.15.1 „Wagner-Platz“ im Ortsteil Victorbur mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch(BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 9.15.1 soll ein ehemaliger Spielplatz einer bebaubaren Fläche zugeführt werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Victorbur am Wagner-Platz, angrenzend an bebaute Grundstücke. Er liegt in der Flur 6 der Gemarkung Victorbur und umfasst rund 1894 m².

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersicht Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9.15.1 „Wagner-Platz“



Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung kann zusätzlich im Internet unter <https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung> sowie außerdem im UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 13. Juli 2026

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Erdwiens

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Simonswolde Einleitungsbeschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung, wird für Teile der Gemarkungen Simonswolde und Ihlowerfehn, Gemeinde Ihlow, Landkreis Aurich, das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Simonswolde** angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.101 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemeinde Ihlow

Gemarkung Ihlowerfehn	Flur 6 tlw. Flur 10	Flur 7	Flur 8	Flur 9
Gemarkung Simonswolde	Flur 5 tlw. Flur 13 Flur 21 tlw.	Flur 7 tlw. Flur 14 Flur 22	Flur 8 Flur 17	Flur 12 tlw. Flur 18 tlw.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer Gebietskarte zu ersehen, die mit dem vollständigen Einleitungsbeschluss sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, der Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG) und der Aufforderung zur Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG) in den jeweiligen Verwaltungen der

- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow
- Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn
- Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich
- Stadt Emden, Brückstraße 1, 26725 Emden
- Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland
- Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland

zur Einsichtnahme für zwei Wochen nach Bekanntmachung, während der jeweiligen Dienstzeiten, ausliegt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbauberechtigten gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG bilden die Teilnehmergemeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht.

Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Simonswolde“.

Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Ihlow.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Zf. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die sofortige Vollziehung des Einleitungsbeschlusses angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Widersprüche gegen diesen Einleitungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Begründung für die Einleitung

Mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Simonswolde sollen die Lebens-, Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durch agrarstrukturverbessernde Maßnahmen verbessert werden. Die innere Erschließung des Verfahrensgebietes ist durch ein ausreichend dichtes Netz von Gemeindestraßen und ländlichen Wegen gegeben. Ein Großteil der Wege ist jedoch für die heute in der Landwirtschaft üblichen Achslasten nicht mehr ausreichend tragfähig. Viele Wege weisen daher erhebliche Schäden auf. Die geplanten Wegebaumaßnahmen schaffen die Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen. Eine grundsätzliche Veränderung der vorhandenen Erschließungsstruktur ist nicht geplant. Gleichzeitig können die Wege für Erholungssuchende genutzt werden. Der landwirtschaftliche Grundbesitz ist in Teilbereichen durch Streulagen gekennzeichnet. Es wird angestrebt, die landwirtschaftlichen Flächen in einem möglichst großen Umfang zusammenzulegen, um eine rationelle Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Darüber hinaus werden mit dem Flurbereinigungsverfahren ökologische Zielsetzungen verfolgt. Mit Unterstützung des Bodenmanagements der Flurbereinigung sollen verschiedene landschaftsgestaltende Anlagen (freiwillige Aufwertungsmaßnahmen) insbesondere zum Thema Artenschutz sowie Biotopschutz und -verbund ermöglicht werden. Geplant ist die Anlage eines Gewässers zur Förderung der Ansiedlung von Krebscharen. Ferner sind verschiedene Obstwiesen, Gehölzanpflanzungen und auch Blüh- und Altgrassteifen vorgesehen. Zur Verbesserung des Wiesenvogelschutzes sind in dafür als wertvoll definierten Bereichen Maßnahmen zur dauerhaft angepassten Bewirtschaftung beabsichtigt. Auch sollen in Teilbereichen Kleingewässer hergestellt werden. Ebenso ist die Wiederherstellung ökologisch wertvoller Bereiche sowie Instandsetzung zur Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung einer brachgefallenen Fläche, insbesondere in Zusammenarbeit mit der örtlichen Jägerschaft, angedacht.

Weiteres Ziel des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Simonswolde ist die Optimierung der im Gebiet bereits vorhandenen Kompensationsflächen der Gemeinde Ihlow durch Zusammenlegung und Erweiterung zu einem Kompensationsflächenpool.

Durch den integralen Ansatz des Flurbereinigungsverfahrens kann außerdem den nachteiligen Auswirkungen des Strukturwandels im ländlichen Raum wirkungsvoll für die Zukunft begegnet werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde nach Abwägung der agrarstrukturellen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Randbedingungen sowie nach den kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung verfolgten Ziele möglichst vollkommen erreicht und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege ermöglicht werden.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 09.07.2026 über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 BNatSchG wurden gehört und unterrichtet.

Die Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung Simonswolde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, nach § 86 Abs. 2 FlurbG liegen somit vor.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die kurzfristige Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Aufgrund der zeitlich befristeten Förderperiode der Europäischen Union muss jedoch eine zeitnahe Beantragung der Fördermittel für die notwendigen gemeinschaftlichen Wegebaumaßnahmen durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft sichergestellt werden. Der derzeitige Zustand des Wegenetzes und die damit verbundenen Nachteile für die übrigen Teilnehmer (z.B. durch erhöhten Maschinenverschleiß) lassen ein längeres Warten auf den Ausbau und eine Gefährdung der Finanzierung des Wegebaus nicht zu.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in der Flurbereinigung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach Direktzahlungen-Durchführungsgesetz (DirektZahlDurchfG) i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 10.07.2026

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage
Casjens

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.